

»Recht ist, was der Truppe nützt«



In Verkehrung der wirklichen Ursachen machten Vertreter der Obersten Heeresleitung sowie reaktionäre, republikfeindliche Verbände und Parteien nach 1918 aufständische Matrosen, Sozialisten und Pazifisten für die militärische Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg verantwortlich.

In Vorbereitung eines neuen Krieges führte die nationalsozialistische Reichsregierung die 1920 aufgehobene Militärgerichtsbarkeit mit Gesetz vom 12. Mai 1933 wieder ein. Sie sollte jede Art von Verweigerung oder Widerstand im Militär rücksichtslos bekämpfen.

Die Rechtsnormen gaben den Richtern weitreichende Möglichkeiten, harte Strafen zu verhängen. Gleichzeitig besaßen Angeklagte durch die geltenden Verfahrensvorschriften nur wenige Rechte. Beides führte in vielen Verfahren zu Rechtsunsicherheit und Willkür.

Während des Zweiten Weltkrieges nutzten Ankläger und Richter die verschärften Bestimmungen, um unter Soldaten und Zivilisten durch Todesurteile und Freiheitsstrafen die »Disziplin« aufrechtzuerhalten. Die Kriegsgerichte lieferten Verurteilte einem komplexen System von Abschreckung, »Erziehung« und Vergeltung aus, das viele nicht überlebten. Auch kürzere Haftstrafen, die die Mehrzahl der Urteile der Wehrmachtjustiz ausmachten, bedeuteten in den Kriegsjahren häufig »Frontbewährung«.

In den unterschiedlichen Strafformationen der Wehrmacht waren die Überlebenschancen für die Soldaten besonders gering.